

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 168/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
a) 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm 24.11.2020 (nur Verwaltungsrat) b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung (nur Rat)		
Datum 22.08.24	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung
Federführende Abteilung: TBS Vorstand		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	17.09.2024	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	26.09.2024	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

- Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 gemäß dem Entwurf zu Vorlage 168/2024 wird beschlossen.
- Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Absatz 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

In § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 ist u. a. geregelt, dass am „[...] Leerungs- bzw. Abfuhrtag [...] die Abfallbehälter, die Abfallsäcke bzw. die gelben Säcke bis 7.00 Uhr am Rande der Gehwege - bei Straßen ohne Gehwege am Rande der Fahrbahn – [...] zur Leerung bzw. zur Abholung bereitzustellen [sind ...]“.

Im Sommer steigen die Temperaturen teilweise deutlich über 30 °C an. In der prallen Sonnen sowie durch Reflexion vom Asphalt können Temperaturen von über 40 °C bis hin zu 50 °C entstehen. Hinzukommen kann eine hohe Luftfeuchtigkeit.

Vor diesem Hintergrund sind organisatorische Lösungen zu ergreifen, um die Belastung der Beschäftigten zu reduzieren. In erster Linie sind die Lader im Rahmen der Müllentsorgung betroffen. Eine organisatorische Maßnahme ist, den Arbeitsbeginn um eine Stunde vorzuziehen und so die zusätzliche kühlere Morgenstunde zu nutzen.

Hierzu ist eine Anpassung der Satzung in der Form erforderlich, dass am „[...] Leerungs- bzw. Abfuhrtag [...] die Abfallbehälter, die Abfallsäcke bzw. die gelben Säcke bis **6.00 Uhr** am Rande der Gehwege - bei Straßen ohne Gehwege am Rande der Fahrbahn – [...] zur Leerung bzw. zur Abholung bereitzustellen [sind ...]“.

Die Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter soll nicht grundsätzlich auf 6.00 Uhr vorverlegt werden. Mit der Satzungsänderung soll lediglich die Voraussetzung geschaffen werden, dass bei Bedarf eine vorgezogene Leerung und Abfuhr ermöglicht wird.

Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht werden muss, wird über die Tagespresse sowie die Internetseite zusätzlich informiert.

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte